



Der **Gemeinderat** der Stadt Creglingen hat in seiner **öffentlichen Sitzung am 28.02.2023** beschlossen, den **Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt Creglingen zuzulassen**. In der vorgenannten Sitzung hat der Gemeinderat darüber hinaus Anträgen auf **Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaik nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf den Gemarkungen Creglingen, Blumweiler, Finsterlohr, Münster und Oberrimbach zugestimmt. Ausdrücklich beschlossen wurde zusätzlich, dass weitere Flächenanträge erst wieder angenommen werden, nachdem die in der öffentlichen Sitzung am 28.02.2023 festgelegten Gebiete baulich umgesetzt sind.**

Des Weiteren hat der Gemeinderat nachfolgende **Standortkriterien** festgelegt:

1. Abstand zu Siedlungsflächen und Außenbereichsstandorten

Grundsätzlich sind in einem Radius von 250 m um die Siedlungsflächen (insbesondere Wohn-, Gewerbe- und Industrie- sowie Sondergebiete) der Kernstadt Creglingen sowie der 12 Creglinger Teilgemeinden Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zulässig.

Der freizuhaltende Abstandsradius zu Außenbereichsstandorten jeglicher, bauplanungsrechtlicher Art mit Wohnnutzung, der Abstandsradius zur Herrgottskirche Creglingen und der Ulrichskapelle Standort jeweils mit Friedhofsbereich sowie zu sonstigen Friedhöfen im Außenbereich wird auf 100 m festgelegt. Ausgenommen von der Abstandsregelung ist der Ruheforst Oberrimbach.

Maßgeblich ist die den Standortkriterien beigefügte Übersichtskarte. Die freizuhaltenden Abstandsradien sind in der Karte rot markiert. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Standortkriterien.

Die Stadt Creglingen behält sich in jedem Fall vor, geänderte und/oder weitere freizuhaltende Abstandsradien festzulegen.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind die bereits vor Erlass dieser Standortkriterien mit rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaik auf den Gemarkungen Frauental und Oberrimbach. Ausgenommen von der vorgenannten Abstandsregelung sind darüber hinaus Freiflächenphotovoltaikanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, die mit rechtskräftigen Bebauungsplänen, ohne Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik, ausgewiesen sind.

Sollten sich Änderungen in Bezug auf die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Siedlungsflächen jeglicher Art ergeben, behält sich die Stadt Creglingen vor, die maßgeblichen Abstandsradien entsprechend zu ändern.

Ausdrücklich hervorgehoben wird, dass Überschneidungen der Geltungsbereiche, der zur Realisierung der Freiflächenphotovoltaikanlagen, aufzustellenden Bebauungspläne mit den festgelegten Abstandsradien grundsätzlich möglich sind. Konkret freizuhalten sind die Abstandsradien von Photovoltaikmodulen und von sonstiger für den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlagen erforderlicher Bebauung. Arten- und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Einzäunungen sowie Weg- und Straßenflächen können innerhalb der Radien liegen.

2. Blendwirkung

Zur Vermeidung einer Blendwirkung zu Lasten angrenzender oder in der näheren Umgebung vorhandener Bebauung sind die Solarmodule grundsätzlich gebäudeabgewandt auf der Freifläche zu installieren.

Falls sich dies aufgrund der sich ergebenden Sonneneinstrahlrichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht umsetzen lässt, ist auf blendfreie oder zumindest blendreduzierte Module auszuweichen. In diesem Fall hat der Anlagenbetreiber zusätzlich eine schriftliche Einverständnis-

erklärung der betroffenen Grundstückseigentümer und im Fall einer Vermietung auch die der Mieter mit Weitergeltung bei Eigentums- und/oder Mieterwechsel in Bezug auf die gebäudezugewandte Modulaufstellrichtung einzuholen. Den Kreis der Eigentümer bzw. Mieter, deren Zustimmung erforderlich ist, legt die Stadt Creglingen fest.

Zur Festlegung des zu beteiligenden Personenkreises ist der Stadt Creglingen ein Blendgutachten im Vorfeld des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens vorzulegen (d. h. Vorlage des Gutachtens vor Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan).

Zur Vermeidung bzw. Reduzierung unzumutbarer Blendwirkungen behält sich die Stadt Creglingen vor, im Einzelfall zusätzlich, zu den in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellten Abstandsradien, weitere Vorsorgeabstände zur betroffenen Bebauung festzulegen.

3. Kriterium nur für die Gemarkung Creglingen

Grundsätzlich sind auf der Gemarkung Creglingen die Hänge entlang des Taubertals und des Herrgottstals von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten.

4. Kriterien nur für die Gemarkung Münster

- Bis 31.12.2027 wird auf der Gemarkung Münster grundsätzlich eine Flächenobergrenze von 50 ha für die Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt.

- Grundsätzlich sind auf der Gemarkung Münster die Hänge entlang des Herrgottstals von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten.

5. Kriterium nur für die Gesamtgemarkung Reinsbronn (Reinsbronn, Niedersteinach und Schirmbach)

Auf der Gesamtgemarkung Reinsbronn (Reinsbronn, Niedersteinach und Schirmbach) sind zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich keine Freiflächenphotovoltaikanlagen zulässig.

6. Kriterium nur für die Gemarkung Schmerbach

Bis 31.12.2027 wird auf der Gemarkung Schmerbach grundsätzlich eine Flächenobergrenze von 50 ha für die Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt.

7. Entscheidung im Einzelfall, Ausnahmen

Die Stadt Creglingen behält sich vor, im Einzelfall weitere Auswahlkriterien festzulegen bzw. auf Antrag des Anlagenbetreibers über eventuelle Ausnahmen zu entscheiden.

8. Kein Anspruch auf Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen

In jedem Fall besteht gegenüber der Stadt Creglingen kein Anspruch auf die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die **Standortkriterien mit Übersichtskarte** stehen auf der **Homepage der Stadt Creglingen** unter der Rubrik **Wirtschaft&Wohnen-Bauleitplanung-Freiflächenphotovoltaik** unter dem Link <https://www.creglingen.de/de/wirtschaft-wohnen/freiflaechenphotovoltaik> zum Download zur Verfügung.

Für Rückfragen zu den **Kriterien** und das Thema **Freiflächenphotovoltaik** steht Ihnen das **Bauamt der Stadtverwaltung Creglingen, Torstraße 2, 97993 Creglingen** gerne zur Verfügung.

Ansprechpartnerinnen sind:

Silvia Rösch-Wildermann, Tel.: 07933/701-21, E-Mail: silvia.roesch-wildermann@creglingen.de
und

Eva Zehnder, Tel.: 07933/701-27, E-Mail: eva.zehnder@creglingen.de

Creglingen, 28.02.2023


Uwe Hehn, Bürgermeister

